

Mitteilung des Senats vom 23. November 2010

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung. Wünschenswert wäre ein Inkrafttreten zum Jahresbeginn 2011.

Die Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes schafft die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Justizverwaltung gegenüber Notarinnen und Notaren sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Die Senatorin für Finanzen ist mit der Gesetzesänderung einverstanden.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 – 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Oktober 2005 (Brem.GBl. S. 547) geändert worden ist, werden folgende Nummern 5 bis 6.2 angefügt:

5	Notarangelegenheiten	
5.1	Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§§ 6, 6 b und 12 der Bundesnotarordnung)	500 Euro
5.2	Versagung der Bestellung zur Notarin oder zum Notar	350 Euro
5.3	Rücknahme der Bewerbung	225 Euro
5.4	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 8 Absatz 3 der Bundesnotarordnung)	175 Euro
5.5	Entscheidung über die Notarvertreterbestellung (§ 39 Absatz 1 der Bundesnotarordnung)	
5.5.1	für eine ständige Notarvertretung oder eine länger als drei Monate dauernde Notarvertretung	100 Euro
5.5.2	in den übrigen Fällen	50 Euro
5.6	Regelmäßige Prüfung der Amtsführung nach § 93 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung	
5.6.1	bei weniger als 400 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Jahresdurchschnitt des Prüfungszeitraums	300 Euro
5.6.2	bei 400 bis 2000 in der Urkundenrolle zu notierenden Geschäften im Jahresdurchschnitt des Prüfungszeitraums	600 Euro
5.6.3	in den übrigen Fällen	900 Euro

6	Gebühren in Vorverfahren im Rahmen des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung, soweit Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, betroffen sind	
6.1	Vollständige oder teilweise Zurückweisung des Widerspruchs	50 bis 300 Euro
6.2	Rücknahme des Widerspruchs	30 bis 200 Euro

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird das Gebührenverzeichnis des Bremischen Justizkostengesetzes erweitert.

Hierdurch werden zum einen Gebühren für Notarinnen und Notare für Dienstleistungen der Justizverwaltung eingeführt. Im Hinblick auf den Amtscharakter des Notariats wurde bisher von der Erhebung entsprechender Gebühren abgesehen. Die Gebührenregelungen in Niedersachsen wurden zwischenzeitlich durch das Oberlandesgericht Celle (Beschluss vom 8. Februar 2008, 2 W 32/08, OLGR Celle 2008, S. 311) bestätigt. Hierbei wurde der vorbeugende Charakter der regelmäßigen Prüfung der Amtsführung von Notarinnen und Notaren hervorgehoben und darin eine Hilfestellung für Notarinnen und Notare gesehen. Der Gewinn an Rechtssicherheit bringt ihnen einen Vorteil, sodass die Notarprüfung nicht allein im öffentlichen Interesse durchgeführt wird. Das rechtfertigt, Gebühren einzuführen. Auch für andere Dienstleistungen der Justizverwaltung gegenüber Notarinnen und Notaren können Gebühren erhoben werden. Dies betrifft beispielsweise die Bestellung von Notarvertretern oder die Entscheidung über Anträge, Nebentätigkeiten zu genehmigen.

Entsprechend den Vorschlägen des Rechnungshofes und des Rechnungsprüfungsausschusses der Bremischen Bürgerschaft soll durch die Einführung der Gebührenpflicht eine Angleichung des bremischen Rechts an das des Nachbarlandes Niedersachsen erreicht werden.

Entsprechendes gilt für die Gebührenpflicht in Vorverfahren im Rahmen des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG), soweit Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, betroffen sind. Auch hierdurch wird das bremische Recht an die Regelungen in Niedersachsen angeglichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Regelung über das Inkrafttreten.